

Mecklenburg-Vorpommern Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landeshochschulgesetz (LHG M-V); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729, 734).	Dienstherr ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.	(LHG M-V § 55) 1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräften für besondere Aufgaben	außerdem wissenschaftliches und künstlerisches Personal 1) Privatdozenten 2) Außerplanmäßige Professoren 3) Honorarprofessoren 4) Professorenvertreter 5) Gastprofessoren 6) Gastdozenten 7) nebenberuflich künstlerische Professoren 8) Lehrbeauftragte 9) Wissenschaftliche Hilfskräfte	keine (Ergänzung: Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich; lt. LVVO- im Einzelfall: Professoren s können befristet überwiegend oder ausschließlich mit Forschungstätigkeit betraut werden. (gemäß Funktionsbeschreibung der Stelle - Anordnung durch Ministerium)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte (lt. LVVO- im Einzelfall: Professoren und HS-Dozenten können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. (Anordnung durch Ministerium – gemäß Funktionsbeschreibung der Stelle)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren</p> <p>1) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: ab 2010 in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, oder als wiss. Mitarbeiter oder durch wiss. Tätigkeit in der Praxis (bis 2010 durch Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistungen)</p> <p>2) wenn Berufung in ein Beamtenverhältnis, dann auf Zeit (max. 5 Jahre) oder Lebenszeit - Ernennung zum Beamten auf Probe möglich bei Probezeit von 2 Jahren, auch Angestelltenverhältnis möglich</p> <p>3) Teilzeitprofessur zur Gewährleistung der Qualität der Lehre und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Praxis (min. halbe Zeit einer vollen Professur)</p> <p>4) Freistellung für ein Semester für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben</p> <p>Berufungsverfahren</p> <p>1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der berufenden HS vorzuweisen haben (leicht gelockertes Hausberufungsverbot: nicht konkret – „mehrjährig“, d.h. mind. 2 Jahre)</p> <p>2) Mitglieder der eigenen HS können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine Professur an der eigenen HS vorgeschlagen werden (Hausberufung im Ausnahmefall: auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn: 1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor - wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben - berufen werden soll.)</p> <p>Juniorprofessoren</p> <p>1) für die Dauer von 3 Jahren als Beamte auf Zeit ernannt - bei Bewährung Verlängerung</p>			<p>(LHG M-V § 59) „Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn 1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder 2. [...] eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll.“</p> <p>„Mitglieder der eigenen Hochschule [...] dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sollen nur dann berufen werden, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.“</p> <p>(LHG M-V § 61) „Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen. [...] Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. [...]“</p> <p>(LHG M-V § 64) „Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren erstmalig frühestens acht Semester nach Berufung auf ihren gegenwärtigen Aufgabenbereich und erneut nach einer Dienstzeit von mindestens acht Semestern seit der letzten Freistellung für bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben für die Dauer von einem Semester von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freistellen [...]“</p> <p>(LHG M-V § 66) „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.“</p> <p>(LHG M-V § 68) „Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer</p>		

<p>um weitere 3 Jahre als Beamte auf Zeit, oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) befristet oder unbefristet beschäftigt</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) überwiegend Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf 2) nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr 3) der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis</p>	<p>Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern.“</p> <p>(LHG M-V § 76) „Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. [...] Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.“</p> <p>(LVVO vom 22.10.2001 - in Kraft ab 01.03.2002:) § 11 Abweichende Aufgabenzuweisungen: „[...] An Universitäten können Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. In diesem Fall beträgt die Lehrverpflichtung bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden.[...] Professorinnen und Professoren können im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes mit zeitlicher Befristung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden, soweit das Lehrangebot des Faches erfüllt ist.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien LHG M-V: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
Link Hochschulgesetz	http://mv.juris.de/mv/HSchulG_MV_2002_rahmen.htm
LHG-Entwürfe	